



Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Bürgerverein Mahlsdorf-Süd“ e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Berlin-Charlottenburg eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Bürgerverein Mahlsdorf-Süd verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und auf das soziale Wohl ausgerichtete Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist weder parteilich noch konfessionell gebunden und dem humanistischen Gedankengut verpflichtet.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur und der Bildung der Bürger in Mahlsdorf-Süd durch ein generationsübergreifendes bürgerschaftliches Engagement.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - Förderung von Kunst und Kultur (Musikaufführungen, Buchlesungen, Vorträge usw.)
 - Förderung der Liedgutpflege (Singekreis, Offenes Singen usw.)
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung eines Bürgerhauses für Mahlsdorf-Süd, in dem das bürgerliche Engagement zugunsten gemeinnütziger Zwecke gepflegt werden kann, verwirklicht.

§ 3

Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod beziehungsweise bei juristischen Personen durch deren Auflösung.



4. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 1 Jahr im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme vor dem Vorstand gegeben werden.

§ 5

Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

Der Bürgerverein Mahlsdorf Süd e.V. haftet mit seinem Vermögen. Die Mitglieder des Vereins haften nicht mit ihrem Vermögen für Ansprüche gegen den Bürgerverein Mahlsdorf Süd.

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus **der/dem 1. und 2. Vorsitzenden** und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern **sowie dem erweiterten Vorstand mit bis zu drei weiteren Vereinsmitgliedern.**
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. und 2. Vorsitzende sowie die/der Schatzmeister(in). Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je 2 Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
4. Der 1. Vorsitzende wird vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt.
5. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
6. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
7. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
8. Die Vorstandssitzungen finden mindestens dreimal im Jahr sowie nach Bedarf statt.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.



§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von mindestens 30% der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitglieder haben das Recht, Vorschläge zur Weiterentwicklung, Veränderung oder Neustrukturierung des Vereins zu unterbreiten.
5. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Genehmigung schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
6. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (außer bei § 9) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9

Änderung des Zwecks und der Satzung

1. Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine „2/3“ - Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn den Mitgliedern bereits in der Einladung der vorgesehene Tagesordnungspunkt bekannt gegeben wurde und der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurden.
2. Satzungsänderungen, die von Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern zeitnah schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10

Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterschreiben.

§ 11

Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine „2/3“-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.



2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung kultureller Zwecke in Berlin Mahlsdorf-Süd, der es unmittelbar für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke in Mahlsdorf-Süd zu verwenden hat.

§ 12

Liquidatoren

Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vertretungsvorstandes die Liquidatoren.

Satzung in der Fassung vom 6. März 2014, beschlossen von der Mitgliederversammlung am 06. März 2014

§2 (3) geändert entsprechend des Antwortschreibens des Finanzamtes für Körperschaften vom 25.05.2014 zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen, ebenso wurde der §2(4) angepasst, beschlossen in der Vorstandssitzung am 23. Juni 2014

Satzung in der Fassung vom 4. März 2016, beschlossen von der Mitgliederversammlung am 04. März 2016. Änderungen des §7(1), (2), (9), §8(7), §9(1) und neu §12